

Offenlegungslegungspflicht von Jahresabschlüssen

Theorie und gelebte Unternehmenspraxis -
eine empirische Studie

Februar 2011

Helmut Gahleitner
Ulrike Ginner
Ruth Naderer
Markus Oberrauter
Sepp Zuckerstätter



Offenlegungslegungspflicht von Jahresabschlüssen

Theorie und gelebte Unternehmenspraxis - eine empirische Studie

1. Zusammenfassung.....	3
2. Empirische Untersuchung zur Offenlegungspraxis 2011.....	4
2.1. Einhaltung der Fristen	4
2.2. Große Unterschiede bei der Einhaltung der Offenlegungsfristen nach Gerichten	6
3. Initiativen und Entwicklungen 2010.....	7
3.1. AK gewinnt UWG-Klagen	7
3.2. Parlamentarische Anfragen	7
3.3. Neuregelung der Zwangsstrafen	8
4. Handlungserfordernisse	9
5. Rechtliche Grundlagen zur Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen.....	10
5.1. EU-Ebene	10
5.2. Österreichische Umsetzung im Unternehmensgesetzbuch	10
5.3. Die gesetzliche Neuregelung der Zwangsstrafen.....	12
5.4. Das Firmenbuch und Statistische Daten	14
6. Anhang	16
6.1. Unternehmen, die Veröffentlichungsfrist stark überschreiten	16
6.2. Unternehmen, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Veröffentlichungsfrist nicht einhalten.....	20

1. Zusammenfassung

Die Arbeiterkammer hat Anfang 2010 erstmals eine umfassende Untersuchung über die Einhaltung der Offenlegungsvorschriften von Jahresabschlüssen großer Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten durchgeführt. Die wenig zufriedenstellenden Ergebnisse haben sowohl auf politischer als auch medialer Ebene große Aufmerksamkeit bewirkt.

Die Untersuchungsergebnisse waren Grundlage von zwei parlamentarischen Anfragen an die verantwortliche Frau Bundesministerin für Justiz, die in ihrer Anfragebeantwortung die schlechte Offenlegungsmoral der Unternehmen mit Daten und Fakten bestätigt hat. Gleichzeitig wurde auch erstmals offensichtlich, dass das Instrument der Verwaltungsstrafen in der Praxis nur sehr zögerlich angewendet wird.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber die Verwaltungsstrafen reformiert.

Die **Arbeiterkammer hat 2010** erstmals **Klagen** nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) **gegen Unternehmen**, die **konsequent gegen die Offenlegungsvorschriften** in der Vergangenheit **verstoßen** haben, eingebracht und mittlerweile **erfolgreich abgeschlossen**.

Die Arbeiterkammer Wien hat nunmehr **zum zweiten Mal die Offenlegungsdisziplin von Unternehmen** mit mehr als 250 Beschäftigten **untersucht**. 1.123 veröffentlichungspflichtige Unternehmen mit knapp 900.000 Beschäftigten wurden unter die Lupe genommen: 173 Aktiengesellschaften, 853 GesmbHs und 97 Kommanditgesellschaften.

Nur 62,7 % der großen Unternehmen haben ihren **Jahresabschluss** für das Jahr **2009 rechtzeitig** innerhalb der 9 Monatsfrist **beim Firmenbuch eingereicht**. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies zwar eine Verbesserung um 4,6 Prozentpunkte dar, trotzdem halten sich immer noch 37,3 % der großen Unternehmen nicht an das Gesetz.

Betrachtet man einen **Zeitraum von drei Jahren**, fällt die **Veröffentlichungsmoral wesentlich schlechter** aus: Nur 36,9 Prozent bzw 414 der großen Kapital- und Personengesellschaften halten sich konsequent in drei aufeinander folgenden Jahren an das Gesetz. Dies bedeutet, dass **63,1 Prozent der Unternehmen** die gesetzlichen **Offenlegungsvorschriften und -fristen** zumindest **teilweise ignorieren** bzw nicht sehr genau nehmen.

Große Unterschiede zeigten sich auch bei der Einhaltung der Fristen nach den Firmenbuchgerichten.

Die Arbeiterkammer sieht in der **Neuregelung der Zwangsstrafen** einen **ersten Schritt**, um die Offenlegungsmoral der Unternehmen zu verbessern. Der **Gesetzgeber** hat jedoch versäumt, bereits bei der erstmaligen Verhängung einer Zwangsstrafe nach Größenklassen zu differenzieren und **bevorzugt mittelgroße und große Unternehmen** gegenüber kleinen unverhältnismäßig.

Die **Arbeiterkammer fordert** daher bereits bei erstmaliger Verhängung einer Strafverfügung die **Mindeststrafen differenziert nach Größenklassen**: € 700,- bei kleinen, das Dreifache bzw € 2.100 bei mittelgroßen und das Sechsfache bzw € 4.200 bei großen Kapitalgesellschaften.

Das **BM für Justiz** hat dafür **Sorge zu tragen**, dass die **neue Zwangsstrafenbestimmung konsequent von den Gerichten** in Zusammenarbeit mit dem Bundesrechenzentrum **vollzogen wird**.

Die Arbeiterkammer fordert zur Verbesserung der Transparenz eine **Verkürzung der Offenlegungsfrist von 9 auf 6 Monate** für mittelgroße und große Unternehmen.

2. Empirische Untersuchung zur Offenlegungspraxis 2011

2.1. Einhaltung der Fristen

Die Arbeiterkammer Wien hat zum zweiten Mal die Offenlegungsdisziplin von Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten untersucht. 250 Beschäftigte ist einer der Schwellenwerte für die große Kapitalgesellschaft (siehe hinten). Dabei wurden alle im Firmenbuch (Compass Datenbank) mit Stichtag 29.11.2010 aufrechten Unternehmen herangezogen, sofern diese die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder GmbH oder Personengesellschaft, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter ausschließlich juristische Personen waren (zB GmbH & Co KG).

Anhand dieser Kriterien wurden 1.123 veröffentlichungspflichtige Unternehmen mit 881.177 Beschäftigten unter die Lupe genommen: 173 Aktiengesellschaften, 853 GmbHs und 97 Kommanditgesellschaften. Es wurde untersucht, wie lange sich die Unternehmen für die Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse aus den Jahren 2007, 2008 und 2009 Zeit ließen.

Nur **62,7 % der großen Unternehmen haben ihren Jahresabschluss** für das Jahr 2009 **rechtzeitig innerhalb der 9 Monatsfrist** beim Firmenbuch eingereicht. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies zwar eine Verbesserung um 4,6 Prozentpunkte dar, trotzdem nehmen immer noch 37,3 % der großen Unternehmen ihre Offenlegungspflicht nicht ernst und halten sich nicht an das Gesetz.

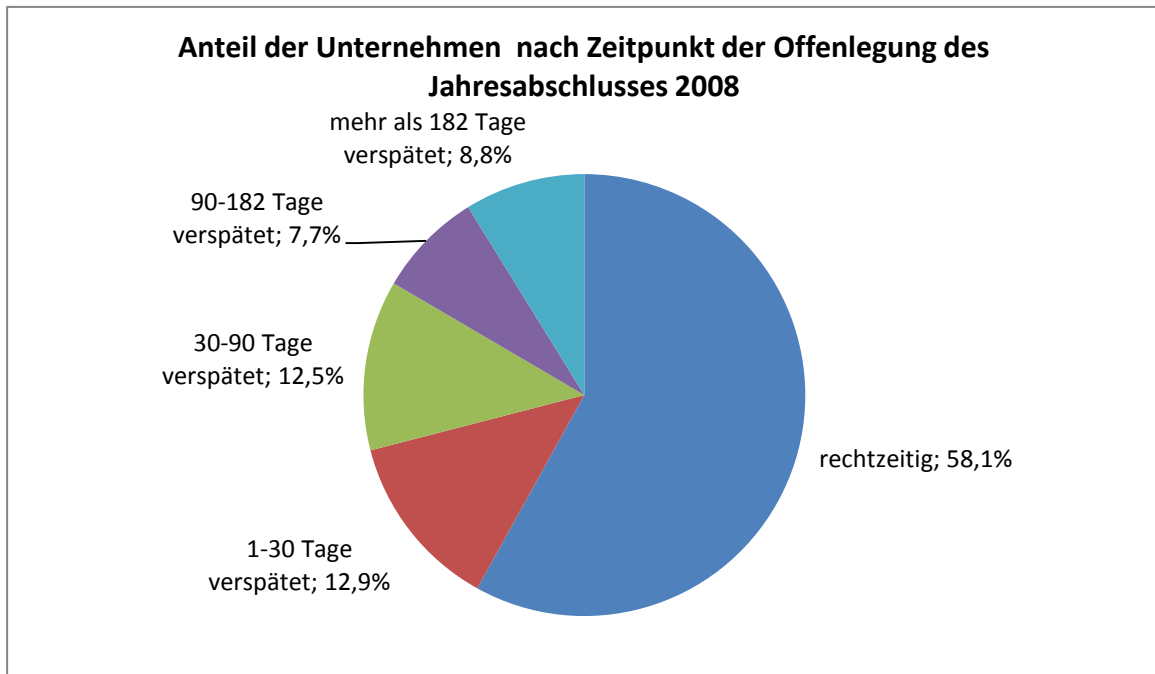
Betrachtet man einen Zeitraum von drei Jahren, fällt die Veröffentlichungsmoral wesentlich schlechter aus: Nur 36,9 Prozent bzw 414 der großen Kapital- und Personengesellschaften halten sich konsequent **in drei aufeinander folgenden Jahren** an die gesetzliche Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses innerhalb von 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag. Dies bedeutet gleichzeitig, dass **63,1 Prozent der Unternehmen die Offenlegungsvorschriften und -fristen** zumindest **teilweise ignorieren** bzw nicht sehr genau nehmen.

Tabelle 1: Anteil der Unternehmen, die den Jahresabschluss rechtzeitig einreichen

Jahresabschluss 2009	62,7 %
Jahresabschluss 2008	58,1 %
Jahresabschluss 2007	56,9 %

Quelle: Compass Datenbank, Stand 29.11.2011

Die Offenlegungsfristen werden zum Teil stark überzogen, wie die Praxis für die Offenlegung des Jahresabschlusses 2008 zeigt: jedes elfte Unternehmen überschreitet die Frist um mindestens 6 Monate bzw veröffentlicht seinen Jahresabschluss gar nicht!!



2.2. Große Unterschiede bei der Einhaltung der Offenlegungsfristen nach Gerichten

Tabelle 2: Einhaltung der Offenlegungsfristen nach Gerichten

	Anzahl Unternehmen	Anteil rechtzeitig eingebrachter Jahresabschlüsse			
		2009	2008	2007	Dif 07-09
Handelsgericht					
Landesgericht Steyr	24	79%	67%	50%	29%
Landesgericht Innsbruck	64	67%	63%	58%	9%
Landesgericht Salzburg	73	67%	62%	58%	10%
Handelsgericht Wien	352	66%	61%	64%	2%
Landesgericht Leoben	38	66%	66%	68%	-3%
Landesgericht Korneuburg	22	64%	45%	59%	5%
Landesgericht für ZRS Graz	106	61%	48%	47%	14%
Landesgericht St. Pölten	51	61%	59%	63%	-2%
Landesgericht Linz	104	61%	65%	66%	-6%
Landesgericht Eisenstadt	15	60%	47%	40%	20%
Landesgericht Krems an der Donau	10	60%	60%	70%	-10%
Landesgericht Wels	67	60%	54%	46%	13%
Landesgericht Feldkirch	53	58%	42%	43%	15%
Landesgericht Wiener Neustadt	69	57%	58%	39%	17%
Landesgericht Klagenfurt	47	51%	57%	64%	-13%
Landesgericht Ried im Innkreis	28	50%	46%	32%	18%
Gesamtergebnis	1.123	63%	58%	57%	

Die einzelnen **Gerichte unterschieden sich stark hinsichtlich der Einhaltung der Offenlegungsfrist** der bei ihnen eingebrachten Jahresabschlüsse. Während im Landesgericht Steyr immerhin 79 % der Jahresabschlüsse innerhalb der 9 Monatsfrist eingereicht wurden, sind es im Landesgericht Ried im Innkreis gerade einmal 50%. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Ursachen für die sehr unterschiedliche Offenlegungsmoral bei den einzelnen Gerichten nicht geprüft. Die Ergebnisse legen jedoch die Vermutung nahe, dass Firmenbuchrichter sehr wohl Einfluss auf die Einhaltung der Offenlegungsfrist nehmen können.

Überdurchschnittliche Termintreue (mehr als 64%) weisen die Landesgerichte **Steyr, Innsbruck, Salzburg, das Handelsgericht Wien, Leoben und Korneuburg** auf.

Stark Unterdurchschnittlich (weniger als 56%) hinsichtlich der Termintreue sind die Ergebnisse in **Klagenfurt** und **Ried im Innkreis**.

Zwischen 2007 und 2009 gab es eine deutliche Verbesserung der Einreichdauer bei fast allen Gerichten. Deutlich **verbessert** hat sich die Termintreue bei den Landesgerichten **Wels, Feldkirch** und **Wiener Neustadt**, wenn auch auf nach wie vor niederem Niveau, deutlich **verschlechtert** hat sich die Situation beim Landesgericht **Klagenfurt**.

3. Initiativen und Entwicklungen 2010

Im Jahr 2010 hat die AK Wien erstmals eine umfassende empirische Untersuchung über die Praxis der Offenlegung von Jahresabschlüssen großer Kapitalgesellschaften durchgeführt. Die Ergebnisse waren wenig zufriedenstellend: Lediglich 37 Prozent der großen Kapitalgesellschaften und offenlegungspflichtigen Personengesellschaften hielten sich im dreijährigen Beobachtungszeitraum konsequent an die gesetzliche Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses (binnen 9 Monate nach dem Bilanzstichtag). Nur 58% der großen Unternehmen hatten ihren Jahresabschluss 2008 fristgerecht offengelegt.

3.1. AK gewinnt UWG-Klagen

Als eine Konsequenz aus der schlechten Offenlegungsmoral hat die Arbeiterkammer erstmals **gegen strikte „Offenlegungs-Verweigerer“ Klagen** nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eingebracht. Die Einhaltung der gesetzlichen Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses ist nicht nur aus Gründen des Gläubiger- und Konsumentenschutzes von großer Bedeutung, sondern sie ist es auch im Sinne eines fairen Wettbewerbs. Legen etliche Unternehmen ihren Jahresabschluss offen, während andere dies nicht tun, so beeinflusst das die Stellung der Unternehmen im Wettbewerb. Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) aus dem Jahr 2009 stellt die beharrliche Nichteinreichung von Jahresabschlüssen auch einen UWG-Verstoß dar.

Die **Bundesarbeitskammer (BAK)** hat 2010 **acht Unternehmen nach dem UWG geklagt**. Sechs Unternehmen haben sich verpflichtet, künftig die Offenlegungsfristen einzuhalten (Unterlassungsvergleich). Urteilsveröffentlichungen wurden in der Wiener Zeitung vorgenommen und derzeit erfolgen die Urteilsveröffentlichungen auf der Homepage der betreffenden Unternehmen. Die Jahresabschlüsse wurden nunmehr eingereicht.

Ein Unternehmen hat sich auf einen Rechtsstreit eingelassen. Dabei ging es um die Frage, inwieweit die Bundesarbeitskammer legitimiert ist, die nicht fristgerechte Offenlegung von Jahresabschlüssen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einzuklagen. Diese grundsätzliche Frage hat das Oberlandesgericht Wien als zweite Instanz zugunsten der Bundesarbeitskammer entschieden (noch nicht rechtskräftig).

Eine Klage wurde zurückgezogen.

3.2. Parlamentarische Anfragen

Die Untersuchungsergebnisse der Arbeiterkammer waren auch Grundlage von zwei parlamentarischen Anfragen an die Bundesministerin für Justiz (BMJ). In ihrer Anfragebeantwortung **bestätigt die Frau Bundesministerin die schlechte Offenlegungsmoral der Unternehmen**. Von 130.348 vorlagepflichtigen Unternehmen (Stand 31.12.2008 einschließlich Genossenschaften) haben 67.638 Unternehmen (ca 52%) den Jahresabschluss fristgerecht für das Jahr 2008 vorgelegt. Die **Verhängung von Zwangsstrafen erfolgt sehr zögerlich**. Lediglich gegen etwas mehr als 5 % der nicht offenlegungswilligen Unternehmen wurden Zwangsstrafen verhängt. Im Rahmen der Anfragebeantwortung wird festgehalten, dass die seitens der BAK aufgestellten Forderungen, dazu zählen kürzere Offenlegungsfristen und die Verdoppelung der Verwaltungsstrafen auf € 7.200, nicht umgesetzt werden. Hinsichtlich der Forderung der AK nach verstärkter Kontrolle und Ausschöpfung des bestehenden Sanktionsrahmens wird darauf verwiesen, dass die Verfahren zur Verhängung der Zwangsstrafen Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung ist.

3.3. Neuregelung der Zwangsstrafen

Die Initiative der AK hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Budgetbegleitgesetze die Zwangsstrafenregelung gem § 283 UGB reformierte. War das „alte“ System bei nicht fristgerechter Offenlegung des Jahresabschlusses sehr schwerfällig (zuerst Erinnerungsschreiben, dann Strafandrohung, ordentliches Zwangsstrafverfahren mit Anhörung und gegebenenfalls Erhebungen, Beschluss über die Verhängung der Zwangsstrafe, Rechtsmittelverfahren vor den Instanzgerichten bis zur Rechtskraft), so **wird nunmehr nach Ablauf der neun-monatigen Offenlegungsfrist** ohne vorausgehendes Verfahren eine **Zwangsstrafe** mittels Strafverfügung in Höhe von € 700 **verhängt**.

Diese Zwangsstrafe ist je Vorstandsmitglied bzw je Geschäftsführer und gegenüber der Gesellschaft selbst zu verhängen. Eine weitere Zwangsstrafe von EUR 700 ist überdies wiederholt zu verhängen, soweit die Organe ihren Pflichten nach je weiteren zwei Monaten noch nicht nachgekommen sind.

Bei mittelgroßen bzw. großen Kapitalgesellschaften im Sinne des UGB erhöht sich die Zwangsstrafe im Wiederholungsfall auf jeweils das 3-fache bzw. 6-fache des Betrags von EUR 700. Grundlage ist der zuletzt offengelegte Jahresabschluss. Die Festsetzung dieser neuen Zwangsstrafen liegt nicht im Ermessen des Firmenbuchgerichts, sondern wird jedenfalls und absolut zwingend vorgeschrieben.

Von der Verhängung einer Zwangsstrafverfügung kann nur abgesehen werden, wenn das verantwortliche Organ (Vorstand bzw Geschäftsführer) offenkundig durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Offenlegung gehindert war.

Die verhängten Strafen können im Rahmen einer 14 tägigen Einspruchsfrist beanstandet werden. Wenn ein Einspruch erhoben wird, beginnt ein ordentliches Zwangsstrafverfahren.

Nach Ablauf der Übergangsfrist (28.2.2011) gilt die Neuregelung ab 1.3.2011.

Die **Neugestaltung der Zwangsstrafenregelung** bei Nichteinhaltung der Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse ist ein **Schritt in die richtige Richtung**. Erfreulich ist nunmehr, dass nach Ablauf der neun-monatigen Offenlegungsfrist ohne vorausgehendes Verfahren eine Zwangsstrafe mittels Strafverfügung zu verhängen ist. Dass die erste Zwangsstrafe einheitlich bei € 700 festgelegt wurde, ist nicht sachgemäß, weil sie mittelgroße und große Kapital- und Personengesellschaften massiv gegenüber kleinen Gesellschaften bevorzugt. Sachgerecht wäre es gewesen, bereits bei erstmaliger Verhängung einer Strafverfügung die Mindeststrafen differenziert nach Größenklassen analog zu § 283 Abs 5 UGB festzulegen. € 700,- bei kleinen Kapitalgesellschaften (§ 221 Abs 1 UGB), das Dreifache bzw € 2.100 bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 221 Abs 2 UGB) und das Sechsfache bzw € 4.200 bei großen Kapitalgesellschaften (§ 221 Abs 3 UGB). Wesentliche Voraussetzung für eine effiziente Vollziehung der neuen Bestimmung ist, dass die Firmenbuchgerichte in der Praxis die notwendigen Informationen zeitgerecht erhalten. Hierfür sind die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

4. Handlungserfordernisse

Die Arbeiterkammer sieht in der **Neuregelung der Zwangsstrafen** gem § 283 UGB einen **wichtigen ersten Schritt**, um die Offenlegungsmoral der Unternehmen zu verbessern. Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, bereits bei der erstmaligen Verhängung einer Zwangsstrafe nach Größenklassen zu differenzieren. Die gesetzlich festgelegte Strafe in Höhe von € 700 **bevorzugt mittelgroße und große** offenlegungspflichtige Unternehmen **gegenüber kleinen Unternehmen** unverhältnismäßig. So stellt eine Zwangsstrafe in Höhe von € 700 für kleine Unternehmen sehr wohl eine Sanktion dar, während sich große und mittelgroße Kapital- und Personengesellschaften ohne großen finanziellen Aufwand eine Fristverlängerung von zwei zusätzlichen Monaten „erkaufen“ können.

Die **Arbeiterkammer fordert** daher bereits bei erstmaliger Verhängung einer Strafverfügung die **Mindeststrafen differenziert nach Größenklassen** analog zu § 283 Abs 5 UGB festzulegen. € 700,- bei kleinen Kapitalgesellschaften (§ 221 Abs 1 UGB), das Dreifache bzw € 2.100 bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 221 Abs 2 UGB) und das Sechsfache bzw € 4.200 bei großen Kapitalgesellschaften (§ 221 Abs 3 UGB).

Weiters fordert die Arbeiterkammer zumindest für mittelgroße und große Unternehmen eine **Verkürzung der Offenlegungsfrist von 9 auf 6 Monate**, um zeitnahe und aussagekräftige Unternehmensinformationen für alle Stakeholder sicher zu stellen. Die technischen Fortschritte im Bereich Buchhaltung und Bilanzierung ermöglichen eine deutliche Beschleunigung der Jahresabschlusserstellung. Auch finden bei großen Aktiengesellschaften und GmbHs die Hauptversammlungen bzw Generalversammlungen bereits in den ersten 5 Monaten nach dem Bilanzstichtag statt, sodass es keinen sachlichen Grund für die lange Offenlegungsfrist gibt.

Wesentliche Voraussetzung für eine effiziente Vollziehung der neuen Bestimmung ist, dass die Firmenbuchgerichte die notwendigen Informationen zeitgerecht erhalten. Hierfür sind die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Letztlich muss auch die **BM für Justiz dafür Sorge tragen**, dass die **neue Zwangsstrafenbestimmung konsequent von den Gerichten in Zusammenarbeit mit dem Bundesrechenzentrum vollzogen wird**.

5. Rechtliche Grundlagen zur Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen

5.1. EU-Ebene

Die Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen hat seine Grundlage in der Ersten EU-Richtlinie aus dem Jahr 1968 über die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (Erste Richtlinie 68/151/EWG). Weiters nimmt die Vierte EU-Richtlinie (Bilanzrichtlinie) Bezug auf die Offenlegung und legt in Art 47 fest, dass der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluss und der Lagebericht offenzulegen ist. Für den Umfang der Veröffentlichung sind je nach dem Erreichen bestimmter Größenkriterien (Bilanzsumme, Umsatz, ArbeitnehmerInnen) Erleichterungen vorgesehen, die auch in Österreich umgesetzt wurden (siehe unten).

Die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses in einem öffentlichen Register betrifft Kapitalgesellschaften, deren Haftung beschränkt ist. Dazu zählen in Österreich: die Aktiengesellschaft, die GmbH, die Mischformen GmbH & Co KG, AG & Co KG, sofern die Mischformen keinen persönlich haftenden Gesellschafter mit Vertretungsbefugnis haben, sowie Genossenschaften.

Das Hauptanliegen der so genannten Publizitäts-Richtlinie besteht im Schutz derjenigen Personen, die im Rechtsverkehr mit einer haftungsbeschränkten Gesellschaft in Kontakt kommen. Bei der gesetzlichen Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses handelt es sich folglich um ein Schutzgesetz zugunsten Dritter. ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen, Lieferanten und Öffentlichkeit, die Adressaten des Schutzgesetzes sind, sollen in Kenntnis der wirtschaftlichen Lage und finanziellen Situation der beschränkt haftenden Kapitalgesellschaft ihre wirtschaftlichen Entscheidungen treffen können. Die Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen ist daher wesentlicher Bestandteil des Gläubiger- und Konsumentenschutzes.

Legen etliche Unternehmen ihren Jahresabschluss offen, während andere der Offenlegungspflicht nicht nachkommen, so hat dies auch Auswirkungen auf die Stellung der Unternehmen im Wettbewerb. Die Kenntnis der wirtschaftlichen Lage beeinflusst das Verhalten der Kunden, Lieferanten und Mitbewerber. So agiert etwa ein Lieferant bei Kenntnis der Finanzsituation bei Vergabe eines Warenkredits womöglich anders als bei Unkenntnis. Die Einhaltung der Offenlegungsvorschriften ist daher auch aus wettbewerblichen Gesichtspunkten relevant.

Die Richtlinie schreibt daher den Mitgliedstaaten vor, geeignete Maßregeln für den Fall zu ergreifen, dass Unternehmen der Offenlegungspflicht nicht nachkommen.

Im Jahr 2003 wurde die Publizitätsrichtlinie geändert. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen und damit auch die Jahresabschlüsse bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang können ab 1.1.2007 in elektronischer Form beim Firmenbuchgericht eingereicht werden.

5.2. Österreichische Umsetzung im Unternehmensgesetzbuch

Die in der EU-Richtlinie festgeschriebene grundsätzliche Verpflichtung zur Offenlegung von Jahresabschlüssen wurde in Österreich im Unternehmensgesetzbuch (vormals Handelsgesetzbuch) umgesetzt.

Gemäß § 277 UGB haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften (Vorstand bzw Geschäftsführung) den Jahresabschluss und den Lagebericht nach seiner Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung), jedoch spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung oder Einschränkung beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der geänderten Publizitätsrichtlinie 2003 wurde in Österreich die elektronische Einreichung von Jahresabschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 enden, verpflichtend eingeführt. Lediglich bei Nichtüberschreiten von Umsatzerlösen idH von € 70.000 in den letzten 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag des einzureichenden Jahresabschlusses kann der Jahresabschluss auch noch in Papierform eingereicht werden.

Die Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses trifft jede Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mischformen) und ist jährlich durchzuführen. Der Umfang der Offenlegung ist abhängig von Größe und Rechtsform abgestuft.

Tabelle 3: Größenklassen für den Jahresabschluss (§ 221 UGB)

	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	ArbeitnehmerInnen
Große Kapitalgesellschaft	mehr als € 19,25 Mio	mehr als € 38,5 Mio	mehr als 250
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	mehr als € 4,84 Mio	mehr als € 9,68 Mio	mehr als 50
Kleine Kapitalgesellschaft	bis € 4,84 Mio	bis € 9,68 Mio	bis 50

Für die Zuordnung in eine Größenklasse müssen mindestens zwei der drei bezeichneten Merkmale erfüllt sein. So wird etwa eine GmbH dann als große Kapitalgesellschaft bezeichnet, wenn sie mindestens zwei der drei für große Kapitalgesellschaften bezeichneten Merkmalen überschreitet. Eine Kapitalgesellschaft gilt jedoch stets als groß, wenn sie börsennotiert ist oder wenn andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einem geregelten Markt im Sinne des Börsegesetzes zum Handel zugelassen sind.

Tabelle 4: Umfang der Offenlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses)

	Offenlegung Firmenbuchgericht	Veröffentlichung Wiener Zeitung
Große Aktiengesellschaft	Einreichung des Jahresabschlusses	Veröffentlichung des Jahresabschlusses
Mittelgroße und kleine Aktiengesellschaften	Einreichung des Jahresabschlusses – Erleichterungen bei der Offenlegung der Bilanz, G+V und Anhang	Hinweisveröffentlichung
Große GmbH	Einreichung des Jahresabschlusses	Hinweisveröffentlichung
Mittelgroße GmbH	Einreichung des Jahresabschlusses – Erleichterungen bei der Offenlegung der Bilanz, G+V und Anhang	Hinweisveröffentlichung
Kleine GmbH	Einreichung der Bilanz (Grob-	-

	gliederung) ohne G+V plus Anhang (gekürzt)	
Konzernabschluss	Einreichung des Konzernabschlusses	Veröffentlichung des Konzernabschlusses, wenn Kapitalgesellschaft oder Tochterunternehmen eine „große“ Aktiengesellschaft ist

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, variieren die Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten abhängig von der Rechtsform und der Größe der Kapitalgesellschaft. So ist etwa nur die große Aktiengesellschaft dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss im „Amtsblatt zu Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Mittelgroße und kleine Aktiengesellschaften können teils beträchtliche Erleichterungen bei der Offenlegung in Anspruch nehmen. Für die kleine GmbH reicht die Offenlegung von Eckpunkten der Bilanz. Der Bundesminister für Justiz unterstützt hierbei kleine GmbHs durch ein Formblatt, das die Geschäftsführer verwenden können.

Sonderbestimmungen

- **GmbH & Co KG**

§ 221 Abs 5 UGB regelt die Offenlegungsvorschriften für jene Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Zu diesen Rechtsformen zählen die GmbH & Co KG bzw AG & Co KG. Einziger unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementärgesellschafter) der Kommanditgesellschaft ist eine GmbH bzw eine AG. Bei der GmbH & Co KG gelten sodann die die Offenlegungsvorschriften für die GmbH.

- **Genossenschaften**

Genossenschaften, die zumindest als mittelgroß gelten, sind ebenfalls zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet (vgl § 22 Abs 6 Genossenschaftsgesetz). Große Genossenschaften müssen weiters - so wie die große AG - ihren Jahresabschluss im Firmenbuch veröffentlichen.

- **Ausländische Zweigniederlassungen**

Bei Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften sind die Vertreter der Zweigniederlassung für die Offenlegung verantwortlich. Offenzulegen sind die Unterlagen der Rechnungslegung, die nach dem für die Hauptniederlassung der Gesellschaft maßgeblichen Recht erstellt, geprüft und offengelegt worden sind (vgl. § 280a UGB). Dies bedeutet, dass auch Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluss entsprechend der Bestimmungen des § 277 UGB in deutscher Sprache offenlegen müssen.

Nach der Aufnahme der Jahresabschlüsse in die Datenbank des Firmenbuchs hat sie das Gericht in elektronischer Form der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zur Verfügung zu stellen. Dies gilt allerdings nicht für kleine GmbHs.

5.3. Die gesetzliche Neuregelung der Zwangsstrafen

Das Firmenbuchgericht hat nach § 282 UGB von Amts wegen zu prüfen, ob die gem §§ 277 bis 281 UGB offenzulegenden Unterlagen vollzählig zum Firmenbuch eingereicht und ob, soweit Veröffentlichungen vorgeschrieben sind, diese veranlasst worden sind. Die Prüfung ist rein formeller Natur, die

materielle Prüfung des Jahresabschlusses ist Gegenstand der Wirtschaftsprüfung. Kommen die gesetzlichen Vertreter ihrer Offenlegungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, so hat deren Durchsetzung mittels Zwangsstrafen, geregelt in § 283 UGB, zu erfolgen.

Wie bereits darauf hingewiesen wurde § 283 UGB reformiert und lautet nun wie folgt:

„§ 283. (1) Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) oder die Abwickler sind, unbeschadet der allgemeinen unternehmensrechtlichen Vorschriften, zur zeitgerechten Befolgung der §§ 244, 245, 247, 270, 272 und 277 bis 280, die Aufsichtsratsmitglieder zur Befolgung des § 270 und im Fall einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen zur Befolgung des § 280a vom Gericht durch Zwangsstrafen von 700 Euro bis zu 3 600 Euro anzuhalten. Die Zwangsstrafe ist nach Ablauf der Offenlegungsfrist zu verhängen. Sie ist wiederholt zu verhängen, soweit die genannten Organe ihren Pflichten nach je weiteren zwei Monaten noch nicht nachgekommen sind.

(2) Ist die Offenlegung nach Abs. 1 nicht bis zum letzten Tag der Offenlegungsfrist erfolgt, so ist – sofern die Offenlegung nicht bis zum Tag vor Erlassung der Zwangsstrafverfügung bei Gericht eingelangt ist – ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung eine Zwangsstrafe von 700 Euro zu verhängen. Von der Verhängung einer Zwangsstrafverfügung kann abgesehen werden, wenn das in Abs. 1 genannte Organ offenkundig durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Offenlegung gehindert war. In diesem Fall kann – soweit bis dahin noch keine Offenlegung erfolgt ist – mit der Verhängung der Zwangsstrafverfügung bis zum Ablauf von vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses, welches der Offenlegung entgegenstand, zugewartet werden. Zwangsstrafverfügungen sind wie Klagen zuzustellen. Gegen die Zwangsstrafverfügung kann das jeweilige Organ binnen 14 Tagen Einspruch erheben, andernfalls erwächst die Zwangsstrafverfügung in Rechtskraft. Im Einspruch sind die Gründe für die Nichtbefolgung der in Abs. 1 genannten Pflichten anzuführen. Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden (§ 21 AußStrG). Ist der Einspruch verspätet oder fehlt ihm jegliche Begründung, so ist er mit Beschluss zurückzuweisen.

(3) Mit der rechtzeitigen Erhebung des begründeten Einspruchs tritt die Zwangsstrafverfügung außer Kraft. Über die Verhängung der Zwangsstrafe ist im ordentlichen Verfahren mit Beschluss zu entscheiden. Ist nicht mit Einstellung des Zwangsstrafverfahrens vorzugehen, so kann – ohne vorherige Androhung – eine Zwangsstrafe von 700 Euro bis 3 600 Euro verhängt werden. Gegen die Verhängung einer Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren steht dem jeweiligen Organ ein Rechtsmittel zu (§§ 45 ff. AußStrG).

(4) Ist die Offenlegung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist noch immer nicht erfolgt, so ist durch Strafverfügung eine weitere Zwangsstrafe von 700 Euro zu verhängen. Das Gleiche gilt bei Unterbleiben der Offenlegung für jeweils weitere zwei Monate; wird gegen eine solche Zwangsstrafverfügung Einspruch erhoben, so ist der Beschluss über die verhängte Zwangsstrafe zu veröffentlichen.

(5) Richtet sich die Zwangsstrafverfügung gemäß Abs. 4 gegen ein in Abs. 1 genanntes Organ einer mittelgroßen (§ 221 Abs. 2) Kapitalgesellschaft, so erhöhen sich die damit zu verhängenden Zwangsstrafen sowie die in Abs. 1 und 3 angedrohten Zwangsstrafen im ordentlichen Verfahren jeweils auf das Dreifache. Wird das Zwangsstrafenverfahren gegen ein in Abs. 1 genanntes Organ einer großen (§ 221 Abs. 3) Kapitalgesellschaft geführt, so erhöhen sich diese Beträge jeweils auf das Sechsfache. Als Grundlage für die Größenklasse kann der zuletzt vorgelegte Jahresabschluss herangezogen werden.

(6) Die Zwangsstrafen sind auch dann zu vollstrecken, wenn die Bestraften ihrer Pflicht nachkommen oder deren Erfüllung unmöglich geworden ist.

(7) Die den gesetzlichen Vertretern in den §§ 244, 245, 247, 270, 272 und 277 bis 280a auferlegten Pflichten treffen auch die Gesellschaft. Kommt die Gesellschaft diesen Pflichten durch ihre Organe

nicht nach, so ist gleichzeitig auch mit der Verhängung von Zwangsstrafen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 auch gegen die Gesellschaft vorzugehen.“

Inkrafttreten:

„§ 283 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. § 283 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes ist auf Verstöße gegen die in § 283 Abs. 1 genannten Pflichten anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2011 gesetzt werden oder fortauern. Hat die Offenlegungsfrist vor dem 1. März 2011 geendet und ist die Offenlegung nicht bis zum 28. Februar 2011 erfolgt, so ist mit einer Zwangsstrafverfügung nach § 283 Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011 gegen das offenlegungspflichtige Organ sowie die Gesellschaft vorzugehen. Erst bei Unterbleiben der Offenlegung für jeweils weitere zwei Monate nach dem 28. Februar 2011 kommen die Bestimmungen des § 283 Abs. 4 und 5 jeweils in der Fassung des genannten Bundesgesetzes zur Anwendung. In Ansehung von Säumnissen der jeweiligen Organe vor dem 1. Jänner 2011 ist § 283 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

Für große Kapitalgesellschaften (vgl § 280 Abs 1 UGB), die ihren Jahresabschluss (Konzernabschluss) auch im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichen müssen, ist noch eine weitere Sanktion vorgesehen. Ist eine gebotene Veröffentlichung unterblieben, so hat das Firmenbuchgericht diese Tatsache auf Antrag eines Gesellschafters, Gläubigers, Betriebsrats (Zentralbetriebsrats) oder einer gesetzlichen Interessenvertretung auf Kosten der Gesellschaft bekanntzumachen.

5.4. Das Firmenbuch und Statistische Daten

Das Firmenbuch (früher Handelsregister) ist ein öffentliches Verzeichnis, das von den Firmenbuchgerichten (Landesgerichte, in Wien das Handelsgericht, in Graz das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) in Form einer Datenbank geführt wird. Die Datenbank ersetzt das händisch geführte Handels- und Genossenschaftsregister.

Das Firmenbuch ist zweigeteilt: Im Hauptbuch werden die wichtigsten Daten der Unternehmen eingetragen (zB Firma, Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, vertretungsbefugte Personen, Verfügungsbeschränkungen bei Insolvenz). In der Urkundensammlung werden die den Eintragungen zugrundeliegenden Schriftstücke gesammelt (zB Gesellschaftsverträge, Jahresabschlüsse, Aufsichtsratsmitglieder-Liste).

Zweck des Firmenbuches ist es, bestimmte Tatsachen im Interesse der Allgemeinheit und der betroffenen Unternehmen öffentlich sichtbar zu machen. Das Firmenbuch hat aufgrund seiner Funktionen im Hinblick auf Transparenz und Publizität eine zentrale Bedeutung im Wirtschaftsleben. Es ist Voraussetzung für die Sicherstellung fairer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und schützt das Vertrauen Dritter, die auf der Grundlage der im Firmenbuch publizierten Tatsachen Geschäfte tätigen.

Die Einsichtnahme in das Firmenbuch steht grundsätzlich jedermann frei. Dies gilt auch für die Einsicht in die Urkundensammlung und damit in die Jahresabschlüsse. Das nunmehr geführte elektronische Firmenbuch bietet die Möglichkeit, bei jedem Gerichtshof erster Instanz oder mittels Internet die im Firmenbuch eingetragenen Unternehmensdaten aus ganz Österreich abzufragen. Die Kosten für die Abfragen sind in der Firmenbuchdatenbankverordnung geregelt.

Statistische Daten

Die österreichische Wirtschaft ist – so wie die europäische – vorwiegend klein strukturiert. Laut Statistik Austria (Stand 2007) beschäftigen 87,5% oder 257.221 Unternehmen 1-9 ArbeitnehmerInnen (ÖNACE Abschnitte C-K, ohne Land- und Forstwirtschaft und persönliche Dienstleistungen). Kleinunternehmen bis zu 50 Beschäftigten sind 10,5 % oder 30.869 der Unternehmen. Nur 1070 oder 3,6% der Unternehmen beschäftigen mehr als 250 ArbeitnehmerInnen.

Den verschiedenen Rechtsformen kommt in den einzelnen Wirtschaftszweigen ganz unterschiedliche Bedeutung zu. Versicherungsunternehmen sind zB entweder in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit organisiert, im Bankensektor herrscht die Rechtsform der Aktiengesellschaft vor, und generell dominiert in den meisten Wirtschaftszweigen die Rechtsform der GmbH.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Häufigkeit der wichtigsten Rechtsformen in der österreichischen Wirtschaft:

Tabelle 5: Anzahl der Unternehmen nach Rechtsform

Rechtsformen	Anzahl Stand Dezember 2008
Einzelkaufleute (protokolliert)	7.972
Aktiengesellschaften (AG)	1.971
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	93.601
Kommanditgesellschaft (KG)	26.362
Offene Gesellschaften (OG)	8.839
Genossenschaften	1.594
Privatstiftungen	2.772
Europäische Aktiengesellschaften (SE)	10

Quelle: Statistik Austria

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, ist in Österreich die Rechtsform der GmbH sehr beliebt. Mehr als 93.000 Unternehmen firmieren in dieser Gesellschaftsform. Die GmbH wird sowohl bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMUs) als auch bei großen Unternehmen, insbesondere als Rechtsform für Konzerntochtergesellschaften, verwendet. Aktiengesellschaften rangieren in Bezug auf die Unternehmensgröße an oberster Stelle. Rund 60% der TOP-100 Unternehmen firmieren in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die Rechtsform der Personengesellschaft (KG und OG) wird insbesondere von Kleinunternehmen und den freien Berufen bevorzugt. Die Kommanditgesellschaft in der Ausprägung als GmbH & Co KG findet sich in allen Unternehmenszweigen, sowohl bei KMUs als auch bei großen Unternehmen. Die rund 2800 Privatstiftungen in Österreich verwalten rund € 50 Mrd Vermögen (insbesondere Unternehmensanteile, Grundvermögen). Seit 2004 können Unternehmen auch die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) wählen. Derzeit firmieren 10 Unternehmen, zB Strabag SE und Plansee SE, als Europäische Aktiengesellschaft.

6. Anhang

6.1. Unternehmen, die Veröffentlichungsfrist stark überschreiten

Folgende Unternehmen haben laut Compass Datenbank den Jahresabschluss 2009 nicht bis zum 29. November 2010 beim Firmenbuch eingereicht und darüber hinaus auch den Jahresabschluss 2008 noch nicht bzw mit mindestens 5 Monaten Verzug (154 bis 526 Tage Verspätung) beim Firmenbuch eingereicht.

Tabelle 6: Unternehmen¹, die Veröffentlichungsfrist stark überschreiten – mindestens 5 Monate Verzug für Jahresabschluss 2008

Firmenbuch-nummer	Firmenname	Bundesland	Gericht	Anzahl Mitarbeiter	Verzug 2008	Verzug 2007 ²
50725x	Gebauer & Griller Kabelwerke Gesellschaft m.b.H.	W	Handelsgericht Wien	624	JA fehlt	JA fehlt
25834t	Porsche Konstruktionen GmbH & Co KG	Sa	Landesgericht Salzburg	437	JA fehlt	JA fehlt
165465g	Oberlaa Konditorei GmbH & Co KG	W	Handelsgericht Wien	250	JA fehlt	JA fehlt
68010s	Rudolf Ölz Meisterbäcker GmbH	V	Landesgericht Feldkirch	662	JA fehlt	379
119590v	Sebring Technology GmbH.	St	Landesgericht für ZRS Graz	271	JA fehlt	176
49474g	SIMACEK FACILITY GmbH	St	Landesgericht für ZRS Graz	1.700	JA fehlt	156
81752z	Anton Haubenberger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung	N	Landesgericht St. Pölten	409	JA fehlt	56
105687y	ROBUST Plastics GmbH	W	Handelsgericht Wien	316	JA fehlt	42
239958f	DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH	W	Handelsgericht Wien	306	JA fehlt	29

¹ Quelle: Compass Datenbank, Stand 29.11.2011; Unternehmen, die den Jahresabschluss für 2009 zum 29.11.2010 noch nicht und darüber hinaus den Jahresabschluss für 2008 mit mindestens 5 Monaten Verspätung beim Firmenbuch eingereicht haben, sortiert nach Verzug 2008

² Minus bedeutet: rechtzeitig eingereicht

266735h	Hausbetreuung Attensam GmbH	W	Handelsgericht Wien	454	JA fehlt	-49
92070y	Goldmann-Druck Aktiengesellschaft	(Leer)	Landesgericht St. Pölten	355	526	-39
62067a	Julius Blum GmbH	(Leer)	Landesgericht Feldkirch	3.989	505	472
152584p	Manpower GmbH	W	Handelsgericht Wien	2.958	449	-1
32263x	Lisec Maschinenbau GmbH	N	Landesgericht St. Pölten	550	442	263
109045k	Radatz - Feine Wiener Fleischwaren Gesellschaft m.b.H.	W	Handelsgericht Wien	950	415	30
115253s	Radatz Fleischwaren-Vertriebsgesellschaft m.b.H.	W	Handelsgericht Wien	257	415	30
46206a	MICROSOFT Österreich GmbH	W	Handelsgericht Wien	260	406	121
239539p	DIAMOND AIRCRAFT INDUSTRIES GmbH	N	Landesgericht Wiener Neustadt	558	382	198
106496m	Bauhaus Depot GmbH	O	Landesgericht Wels	953	348	416
107020h	Akkord Klagenfurt DienstleistungsG. m.b.H.	K	Landesgericht Klagenfurt	371	273	4
88672a	Zizala Lichtsysteme GmbH	(Leer)	Landesgericht St. Pölten	1.116	271	259
104024b	Canon Austria GmbH	W	Handelsgericht Wien	403	257	546
66291m	FANTOM Gebäudereinigung Gesellschaft m.b.H.	V	Landesgericht Feldkirch	263	253	356
149404m	Pfnier & Co GmbH	B	Landesgericht Eisenstadt	300	243	276
36340t	MAGNA STEYR Fuel Systems GesmbH	St	Landesgericht für ZRS Graz	406	233	266
55151f	Integral-Montage Anlagen- und Rohrtechnik Gesellschaft m.b.H.	W	Handelsgericht Wien	800	232	568
101312p	Wittmann Kunststoffgeräte Gesellschaft m.b.H.	W	Handelsgericht Wien	272	224	419
277271b	Ankerbrot Aktiengesellschaft	W	Handelsgericht Wien	727	218	583
37873x	Anker Snack & Coffee Gastronomiebetriebs GmbH	W	Handelsgericht Wien	1.035	217	582

259172k	Spa Therme Blumau Betriebs GmbH	K	Landesgericht Klagenfurt	337	216	-21
187453t	MAGNA Metalforming AG	N	Landesgericht Wiener Neustadt	602	212	192
20644i	Hermes - Schleifmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG.	(Leer)	Landesgericht Klagenfurt	310	212	108
76360w	WETT-PUNKT Betriebsgesellschaft m.b.H.	N	Landesgericht Korneuburg	250	210	162
47923a	Stiefelkönig Schuhhandels Gesellschaft m.b.H.	St	Landesgericht für ZRS Graz	1.233	210	101
286579s	Siemens Enterprise Communications GmbH	W	Handelsgericht Wien	482	203	-119
80592v	ISOVOLTA AG	N	Landesgericht Wiener Neustadt	617	202	62
212704a	PPC Insulators Austria GmbH	W	Handelsgericht Wien	251	202	-50
110613t	Knauf Insulation GmbH	K	Landesgericht Klagenfurt	326	191	160
72124s	Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft m.b.H.	W	Handelsgericht Wien	340	191	-158
123931b	Institut für Sozialdienste, IfS, Gemeinnützige GmbH	V	Landesgericht Feldkirch	275	183	29
199086z	Hausbetreuung Bauchinger GmbH	W	Handelsgericht Wien	300	182	198
12759p	BOXMARK Leather GmbH & Co KG	St	Landesgericht für ZRS Graz	1.088	181	181
246847k	Delphi Packard Austria GmbH & Co KG	B	Landesgericht Eisenstadt	325	181	63
307928k	Wittmann Battenfeld GmbH	N	Landesgericht Wiener Neustadt	292	176	
271960t	Ardo Austria Frost GmbH	(Leer)	Landesgericht Korneuburg	357	176	290
34325d	Trenkwalder Personaldienste GmbH	N	Landesgericht Korneuburg	6.132	176	146
174471a	JARZ GmbH	K	Landesgericht Klagenfurt	250	175	191

62082y	DHL Global Forwarding (Austria) GmbH	W	Handelsgericht Wien	495	175	111
34227i	OMICRON electronics GmbH	(Leer)	Landesgericht Feldkirch	250	173	203
237961v	Sutterlüty Handels GmbH	(Leer)	Landesgericht Feldkirch	572	166	218
63701d	Grand Hotel Gesellschaft m.b.H.	W	Handelsgericht Wien	268	162	-7
14762i	Landring Weiz Lagerhausgenossenschaft & Co. KG.	St	Landesgericht für ZRS Graz	280	156	251
94579m	Rudolf Leiner Gesellschaft m.b.H.	N	Landesgericht St. Pölten	2.769	155	383
107110s	ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH	O	Landesgericht Wels	399	155	9
223764s	Badener KurbetriebsgesmbH	(Leer)	Landesgericht Wiener Neustadt	268	154	182

6.2. Unternehmen, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Veröffentlichungsfrist nicht einhalten

Folgende Unternehmen haben laut Compass Datenbank die Jahresabschlüsse 2009, 2008 und 2007 mit mindestens 1 Monat Verspätung beim Firmenbuch eingereicht.

Tabelle 7: Unternehmen, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Veröffentlichungsfrist nicht einhalten³

Firmenbuch-nummer	Firmenname	Gericht	Mitarbeiter
136887f	A.T.U Auto-Teile-Unger GmbH & Co KG	Landesgericht Salzburg	490
47036x	ACCOR Hotelbetriebsges.m.b.H.	Handelsgericht Wien	447
37873x	Anker Snack & Coffee Gastronomiebetriebs GmbH	Handelsgericht Wien	1.035
277271b	Ankerbrot Aktiengesellschaft	Handelsgericht Wien	727
271960t	Ardo Austria Frost GmbH	Landesgericht Korneuburg	357
255824m	Atronic Austria GmbH	Landesgericht für ZRS Graz	337
223764s	Badener KurbetriebsgesmbH	Landesgericht Wiener Neustadt	268
106496m	Bauhaus Depot GmbH	Landesgericht Wels	953
118556y	Billa Aktiengesellschaft	Landesgericht Wiener Neustadt	28.530
32484x	BIPA Parfumerien Gesellschaft m.b.H.	Landesgericht Wiener Neustadt	3.090
245593t	Bleckmann GmbH & Co. KG	Landesgericht Salzburg	220
12759p	BOXMARK Leather GmbH & Co KG	Landesgericht für ZRS Graz	1.088
104024b	Canon Austria GmbH	Handelsgericht Wien	403

³ Quelle: Compass Datenbank, Stand 29.11.2011; Unternehmen, die die Jahresabschlüsse für 2009, 2008 und 2007 mit mindestens 1 Monat Verspätung beim Firmenbuch eingereicht haben, alphabetische Sortierung der Unternehmen

Firmenbuch- nummer	Firmenname	Gericht	Mitarbeiter
246847k	Delphi Packard Austria GmbH & Co KG	Landesgericht Eisenstadt	325
62082y	DHL Global Forwarding (Austria) GmbH	Handelsgericht Wien	495
239539p	DIAMOND AIRCRAFT INDUSTRIES GmbH	Landesgericht Wiener Neustadt	558
253124t	Dipl. Ing. Gaulhofer GmbH & Co KG, Fenster und Türen	Landesgericht für ZRS Graz	281
213974v	Dorotheum GmbH & Co KG	Handelsgericht Wien	479
253178x	Dr. Richard Linien GmbH & Co KG	Handelsgericht Wien	384
160018x	EMC Computer Systems Austria GmbH	Handelsgericht Wien	355
207906w	express Restaurant & Catering GmbH	Handelsgericht Wien	239
66291m	FANTOM Gebäudereinigung Gesellschaft m.b.H.	Landesgericht Feldkirch	263
99229a	Fröling Heizkessel- und Behälterbau, Gesellschaft m.b.H.	Landesgericht Wels	408
197996x	FUSSL MODESTRASSE Mayr GmbH	Landesgericht Ried im Innkreis	856
153139f	GD European Land Systems - Steyr GmbH	Handelsgericht Wien	471
199086z	Hausbetreuung Bauchinger GmbH	Handelsgericht Wien	300
93435f	Hellrein Reinigungsdienst Gesellschaft m.b.H.	Handelsgericht Wien	1.149
20644i	Hermes - Schleifmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG.	Landesgericht Klagenfurt	310
59464y	Holland Blumen GmbH	Landesgericht Korneuburg	465
55151f	Integral-Montage Anlagen- und Rohrtechnik Gesellschaft m.b.H.	Handelsgericht Wien	800
80592v	ISOVOLTA AG	Landesgericht Wiener Neustadt	617
174471a	JARZ GmbH	Landesgericht Klagenfurt	250
62067a	Julius Blum GmbH	Landesgericht Feldkirch	3.989

Firmenbuch- nummer	Firmenname	Gericht	Mitarbeiter
90954g	KIKA Möbel-Handelsgesellschaft m.b.H.	Landesgericht St. Pölten	3.485
110613t	Knauf Insulation GmbH	Landesgericht Klagenfurt	326
127045g	Kohlbacher GmbH	Landesgericht Leoben	296
219792z	KROBATH Wasser Wärme Wohlbehagen GmbH	Landesgericht für ZRS Graz	320
15767m	Landgenossenschaft Ennstal - "Landmarkt" KG	Landesgericht Leoben	496
15581p	Landgenossenschaft Ennstal LANDENA KG	Landesgericht Leoben	400
14762i	Landring Weiz Lagerhausgenossenschaft & Co. KG.	Landesgericht für ZRS Graz	280
32263x	Lisec Maschinenbau GmbH	Landesgericht St. Pölten	550
111925x	Lohmann & Rauscher GmbH	Landesgericht Wiener Neustadt	460
227855g	MAGNA Auteca AG	Landesgericht für ZRS Graz	293
187453t	MAGNA Metalforming AG	Landesgericht Wiener Neustadt	602
36340t	MAGNA STEYR Fuel Systems GesmbH	Landesgericht für ZRS Graz	406
118599k	Merkur Warenhandels-Aktiengesellschaft	Landesgericht Wiener Neustadt	9.000
46206a	MICROSOFT Österreich GmbH	Handelsgericht Wien	260
136376d	NKD Österreich GmbH	Landesgericht Wels	820
34227i	OMICRON electronics GmbH	Landesgericht Feldkirch	250
225688w	PACKSERVICE GmbH	Landesgericht Wiener Neustadt	350
160330f	Penny GmbH	Landesgericht Wiener Neustadt	2.500
149404m	Pfnier & Co GmbH	Landesgericht Eisenstadt	300
112587w	REWE International Dienstleistungsgesellschaft m.b.H.	Landesgericht Wiener Neustadt	574

Firmenbuch- nummer	Firmenname	Gericht	Mitarbeiter
68195m	REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H.	Landesgericht Wiener Neustadt	2.591
42204s	RICOH AUSTRIA GmbH	Handelsgericht Wien	307
18338v	Rieder Kommanditgesellschaft	Landesgericht Innsbruck	317
94579m	Rudolf Leiner Gesellschaft m.b.H.	Landesgericht St. Pölten	2.769
146816g	Schelling Anlagenbau GmbH	Landesgericht Feldkirch	273
72233a	Schloß Fuschl Betriebe GmbH	Landesgericht Salzburg	244
257048m	SCHMIDT'S Handelsgesellschaft mbH	Landesgericht Feldkirch	335
81451g	SIWACHT Bewachungsdienst Gesellschaft m.b.H.	Handelsgericht Wien	693
120278f	STEINER BAU Gesellschaft m.b.H.	Landesgericht Klagenfurt	590
121706f	Steininger Gesellschaft m.b.H.	Landesgericht Steyr	394
47923a	Stiefelkönig Schuhhandels Gesellschaft m.b.H.	Landesgericht für ZRS Graz	1.233
237961v	Sutterlüty Handels GmbH	Landesgericht Feldkirch	572
34325d	Trenkwalder Personaldienste GmbH	Landesgericht Korneuburg	6.132
66019m	Trummer Montage & Personal Gesellschaft m.b.H.	Landesgericht für ZRS Graz	1.368
76360w	WETT-PUNKT Betriebsgesellschaft m.b.H.	Landesgericht Korneuburg	250
94684t	Wienerberger Ziegelindustrie GmbH	Landesgericht Wiener Neustadt	253
303550y	WIRO Personal GmbH	Landesgericht Klagenfurt	128
101312p	Wittmann Kunststoffgeräte Gesellschaft m.b.H.	Handelsgericht Wien	272
51475z	Würth Handelsgesellschaft m.b.H.	Landesgericht St. Pölten	676
88672a	Zizala Lichtsysteme GmbH	Landesgericht St. Pölten	1.116

